

17/SN-20/ME

Zukunft • Bildung • Kultur**BM|UK**

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1010 WIEN

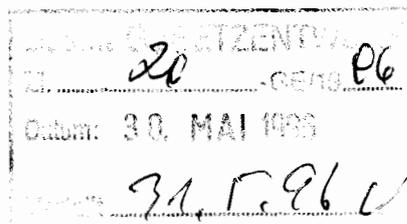
BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
UND KULTURELLE
ANGELEGENHEITEN

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Tel. +43-1/531 20-0
Fax +43-1/531 20-4499

Sachbearbeiter:
Dr. Anton STIFTER
Tel.: 531 20 - 2368

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungs-
gerichtshofgesetz 1985
geändert wird



Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten übermittelt in der Anlage 25 Gleichschriften seiner Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt mit GZ 601.457/1-V/1/96 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird, zur gefälligen Kenntnisnahme.

Beilagen

Wien, 24. Mai 1996
Für die Bundesministerin:
Dr. STIFTER

F.d.R.d.A. *Stifter*

Zukunft • Bildung • Kultur**BM | UK**BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
UND KULTURELLE
ANGELEGENHEITENMinoritenplatz 5
A-1014 WienTel. +43-1/531 20-0
Fax +43-1/531 20-4499

Zl. 14.362/101-III/3/96

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 WIENSachbearbeiter:
Dr. Anton STIFTER
Tel.: 531 20 - 2368

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungs-
gerichtshofgesetz 1985
geändert wird
Zu Zl. 601.457/1-V/1/96

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nimmt zum obzitierten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Z 1:

In den EB wird ausgeführt, daß das Selbstvertretungsrecht der Beamten in § 24 Abs. 2 VwGG 1985 ersatzlos beseitigt werden soll. Begründet wird dies u.a. damit, daß durch die Ausschaltung von vielen "mutwilligen" Beschwerden eine gewisse Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes erreicht werden könnte. Weiters wird daran erinnert, daß dieses Privileg ursprünglich nur für Streitigkeiten aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gedacht war.

Es erhebt sich somit die Frage ob die gänzliche Abschaffung gerechtfertigt ist, wenn mit der Beschränkung auf die ursprüngliche Regelungsabsicht ebenso dem Arbeitsentlastungsbedürfnis des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung getragen werden könnte. Abgesehen davon ist die Abschaffung des Selbstvertretungsrechtes der rechtskundigen Beamten vor dem Verwaltungsgerichtshof sachlich nicht gerechtfertigt, da diese in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten in der Regel sachkundiger sind als Rechtsanwälte.

Wien, 24. Mai 1996
Für die Bundesministerin:
Dr. STIFTER

F.D.R.d.A.
[Handwritten Signature]